

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Du die KarmaRiders mit bis zu 300,- Euro, im Jahr unterstützt hast, benötigst Du keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Du dieses Hinweisblatt zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Deiner Steuerklärung beim Finanzamt vorlegst.

Wir sind wegen Förderung der Entwicklungshilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) und der Berufsausbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Duisburg-West, Steuernummer 134/5745/0949, vom 14.06.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungshilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) und der Berufsausbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).